

**Friedhofs -
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde
WEILER**

vom 29.11.2023

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weiler

vom 29.11.2023

Der Ortsgemeinderat von Weiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weiler vom 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten (Erdbestattungen)

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte und Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte | 250,00 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab | 250,00 € |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 250,00 € |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 (2b) der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
|---|----------|

- | | |
|--|----------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr 1/25 von 1 a) | 20,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 (2b) der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 2a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte von 2a) | 20,00 € |

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

Die hierbei entstehenden Kosten sind vom dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| Die Gebühr für die Aufbahrung beträgt bei | |
| a) einer Leiche | 50,00€ |
| b) einer Urne | 50,00 € |
- einschließlich Reinigung nach Ausschmückung.

§ 7 Gedenkplatte

Die Gedenkplatte ist vom Gebührenschuldner zu beschaffen.

§ 8 Pflege der Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten

Für die Pflege von Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen, Erdbestattungen und anonyme Urnenbeisetzungen wird mit der Bestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Rasengrabstätte - Urnenbeisetzung | 150,00 € |
| 2. Rasengrabstätte - Erdbestattung | 150,00 € |
| 3. Rasengrabstätte – Urnenbeisetzung anonym | 150,00 € |

§ 9 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuldner haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.10.2010 außer Kraft.

Weiler, den 29.11.2023

Ortsgemeinde Weiler

(Siegel)

Fabian Steffens
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.